

Traditionsurkunden aus der Zeit von 815—821, dass sie in Wirklichkeit in diesem Zeitraume einzureihen ist, und also die Datierung Strnadts vollständig zutrifft. Otkarius vocatus episcopus heisst der Vertreter der Stephanskirche von Passau, von welchem der Priester Reginolf mit Gütern dieser Kirche zur Nutzniessung auf Lebenszeit durch obige Urkunde beliehen wurde gegen Firmation seiner eigenen Schenkung an dieselbe Kirche, und der Ort der Handlung ist Paoche, die Ruhestätte des Märtyrers Florian, wo sich Otkar mit seinen Getreuen (fidelibus) damals gerade befand. Die vorausgegangene Schenkung Reginolfs an die Stephanskirche war auf den Fall seines Todes erfolgt, und nach bayerischem Rechte musste sich nun der Empfänger seine Rechtsansprüche durch wiederholte Firmationen sichern. Die Zwischenräume betragen nach Brunners¹ Forschungen fünf Jahre in den Mondseer Urkunden aus dem Anfang des 9. Jh. Eine solche Firmatio war auch bei der Reginolfschen Schenkung bereits vorausgegangen, und als Instanz wird in diesem Falle Erchanfridus vocatus episcopus genannt. Erchanfrid darf also als der Vorgänger Otkars in der Vertretung der Rechte der Stephanskirche in Passau bei diesen Traditionsengeschäften angesehen werden.

Thatsächlich sind auch noch zwei Firmationen von Vermächtnissen zu Gunsten der Stephanskirche in Passau vorhanden, welche vor ihm zur Beurkundung gekommen waren, und mit den vorigen Urkunden werden diese jetzt in den Anfang des 9. Jh. gerückt, während sie nach der Ausgabe gerade zu den ältesten Stücken² des Passauer TraditionsCodex zählen. Wenn in der einen von diesen beiden Urkunden (n. 44) der Priester Sigirich seine Schenkung erneuert, sich aber die Nutzung an den betreffenden Gütern, wie auch an einem ihm vom Bisthume zugestandenen Lehen (beneficium) auf Lebenszeit vorbehält, so hat bereits dieses älteste Zeugnis für den Gebrauch des welthistorischen Ausdrucks die Aufmerksamkeit von Waitz³ erregt, aber auch sein Bedenken, ob die Urkunde wirklich dem 7. Jh. angehören möge. In der Stilisierung der Sanctio: 'Si quis autem hoc placitum

1) H. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, Berlin 1880, I, 268. 2) Ihr respectables Alter von 600—624 würde noch übertreffen ein aus den grauen Römerzeiten von c. 450—480 datiertes Fragment, wenn nicht die Nüchternheit der modernen Forschung es bereits ganz erheblich verjüngt hätte (7./8. Jh. nach Brunner a. a. O. S. 259). 3) Waitz, VG. II³, 1, S. 299, N. 2.